

gegen sechs und zwanzig verneinende Stimmen bejahet.

Präsident Braun: Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abg. D. Geißler: Da das Deputationsgutachten im Ganzen wenig Anfechtung erlitten hat, und auch der Herr Finanzminister demselben nicht geradezu entgegengetreten ist, so habe ich nur Weniges zu sagen, zunächst über das Mehler'sche Amendement. Nämlich es ist nicht zu verkennen, daß dasselbe viel Ansprechendes hat; denn mir sind selbst Fälle bekannt, wo eine Menge Leute bei der ersten Entscheidung sich beruhigt haben, die, wenn sie heute kämen, zuversichtlich Entschädigung bekommen würden. Ich gebe aber zu bedenken, was soll daraus entstehen? Es ist gar nicht zu übersehen, wie viele Anmeldungen dann kommen würden; denn es haben sich, wie gesagt, sehr Viele bei der Entscheidung der ersten Instanz beruhigt. Das geht aus mehreren Petitionen schon hervor, andere Fälle, die mir bekannt sind, bestätigen es, und wir würden überdies eine allgemeine Rechtsregel umstoßen müssen. In solchen Fällen, wenn das Gesetz einmal Rechtskraft ausgesprochen hat, dürfte es sehr bedenklich sein, dieselbe wieder aufheben zu wollen. Das führt offenbar zu weit. Also werde ich gegen den Antrag stimmen. Was die von der Deputation verfochtene Ansicht anlangt, gegen welche sich der Herr Staatsminister erklärt hat, daß in dem Worte: „Anweisung“ etwas Anderes liege, als in dem Worte: „Aufforderung“, so will ich mich darüber nicht verbreiten; denn es kommt darauf, wie die Sache steht, nicht gerade viel an; ich will auch zugeben, daß ein weiter hinausgeführter Streit darum am Ende auf eine Spitzfindigkeit hinauslaufen würde; so viel aber ist gewiß, daß eine weitgreifende Beeinträchtigung begründeter Ansprüche durch die Versäumungen stattgefunden hat, mögen sie nun aus wirklicher Unbekanntheit mit dem Gesetze, oder aus jenem verbreiteten Irrthume hervorgegangen sein. Weil aber diese Angelegenheit auch noch anderwärts berathen werden wird, so möchte ich noch mit einer Betrachtung schließen. Es würde über Alles hinwegzukommen sein, und am Ende alle sonstigen Billigkeitsgründe beseitigt werden können, aber nur darüber wird man nicht wegkommen, daß factisch eine so große Imparität entsteht, wenn eine Menge Ansprüche von derselben ursprünglichen rechtlichen Begründung, als andere, unberücksichtigt bleiben sollen, wo die letztern Berücksichtigung gefunden haben. Eine solche Imparität dürfte in so allgemeiner Verbreitung in Sachsen, wo die Zustände auf dem Boden der Rechtsgleichheit wurzeln, nicht aufrecht zu erhalten sein. Sie dürfte aber um so weniger aufrecht erhalten werden können, als diejenigen, welche unter derselben leiden, gerade die Aermern sind.

Präsident Braun: Ich erlaube mir als Vorstand der Bericht erstattenden Deputation nur eine kurze Auseinandersetzung, um eine Mißdeutung aufzuklären. Nämlich wenn darüber gezeifelt worden ist, warum die Deputation, nachdem sie sich für Zulässigkeit dieser Ansprüche erklärt hat, die Feststellung

des nöthigen Quantum erst für die nächste Finanzperiode wünsche, so habe ich zu bemerken, daß wir dies deswegen für wünschenswerth halten, weil dies im Interesse der Ständeversammlung selbst zu liegen scheint. Denn wenn das zu den nachträglichen Entschädigungen erforderliche Quantum sich auf eine bedeutende Summe belaufen sollte, so möchte es im Interesse der Stände liegen, in diesem Falle erst zu wissen, wie diese Summe aufgebracht werden soll. Deswegen glaubte die Deputation, daß es rathsam sei, wenn hierüber der nächsten Ständeversammlung erst Mittheilung gemacht werde, und die Deputation fand sich zu diesem Beschlusse auch nebenbei durch die Einwendungen veranlaßt, welche in der Conferenz gefallen sind, die sie mit der zweiten geehrten Deputation hatte. Da sich nun aber der Vorstand der zweiten Deputation, der Herr Abgeordnete v. Thielau, über das Bedenken mehrerer seiner Herren Collegen bezüglich dieser Frage beruhigend erklärt hat, so schlage ich als Vorstand unserer Deputation den geehrten Mitgliedern derselben vor, sich mit dem Antrage des Herrn v. Thielau zu vereinigen, und ihn als Deputationsantrag aufzunehmen.

Es erklären sich die anwesenden Deputationsmitglieder damit einverstanden.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß mir noch einige wenige Worte über das Amendement des geehrten Abgeordneten Mehler erlauben. Man würde mit Annahme dieses Amendements auf Grundsätze gerathen, die gar keine Grenzen hätten. Ein Recht auf Entschädigung wegen nicht angemeldeter Steuerfreiheit nach abgelaufener Präklusivfrist findet überhaupt nicht statt. Ich kann sogar hinzufügen, daß Schadenklagen gegen Gerichte, weil sie nicht in Gemäßheit der Verordnung die Beteiligten noch besonders aufgefordert hätten, von den Justizbehörden durch Urtheil zurückgewiesen worden sind. Sie sind darauf gegründet, daß jeder das Gesetz selbst kennen müsse, und weil das, was in der Verordnung dießfalls vorgeschrieben war, nur Sache der Humanität sei. Ob Billigkeitsrückichten für diejenigen vormalten, welche die Anmeldung unterlassen hatten, wird sich das Ministerium nicht äußern. Wenn diese aber auch bei denen anerkannt werden, die sich nicht angemeldet haben, sei es, weil sie überhaupt das Gesetz nicht gekannt haben, oder nicht erwartet haben, daß die Entschädigung bedeutend sein werde, sei es, daß ihnen abgerathen worden ist, sich zu melden, so paßt dies noch nicht auf die, die im zweiten Theile des Berichts angezogen worden sind. Denn haben sie die Steuerfreiheit angemeldet, haben sie sonach gewußt, daß sie Entschädigung zu bekommen haben, so ist der Zweck der Weisung an die Behörden erreicht. Ist der Anspruch angemeldet, ist er materiell geprüft, aber von der Steuerbehörde zurückgewiesen, mithin für unbegründet erklärt worden, und haben sie die weitem Instanzen nicht gebraucht, so ist die Rechtskraft vorhanden, Rechtskraft ist eben so gut vorhanden, wenn bloß die Unterbehörden entschieden haben, als wenn sie bis an die oberste Behörde gegangen wären; es müßte ihnen dann sogar consequent die Wiedereinsetzung gestattet werden, wenn sie die höchste Instanz bei dem Ministerium verbraucht hätten. Man würde aber mit dieser Consequenz unendlich weit